

# **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Thallichtenberg vom 22.11.2023**

Der Ortsgemeinderat Thallichtenberg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erd- und Urnenbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3**

### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27. Juni 1996, zuletzt geändert am 06. März 2014, außer Kraft.

Thallichtenberg, den 22.11.2023

gez.: Annika Süssel  
Ortsbürgermeisterin

# Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Thallichtenberg vom 22.11.2023

<b>I. Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten</b>	
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 600,00 € für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 800,00 €
2.	Überlassung einer Rasen-Reihengrabstätte auf einem Rasengrabfeld an o.g. Berechtigte 2.600,00 €
3.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an o.g. Berechtigte 600,00 €
4.	Überlassung einer Rasen-Urnenreihengrabstätte auf einem Rasengrabfeld an o.g. Berechtigte 1.200,00 €
5.	Überlassung einer Urnenreihenkammer in der Urnenwand an o.g. Berechtigte 1.250,00 €
6.	Überlassung einer Baum-Urnenreihengrabstätte auf einem Baumgrabfeld für o.g. Berechtigte 1.600,00 €
7.	Überlassung einer Anonymen Urnenreihengrabstätte auf einem anonymen Urnengrabfeld an o.g. Berechtigte 900,00 €
<b>II. Ausheben und Schließen der Gräber</b>	
1.	Urnenwand (Einstellkosten) 50,00 €
2.	Baumbestattung 50,00 €
3.	Für das Ausheben und Schließen der Gräber sind die tatsächlich anfallenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
<b>III. Benutzung der Leichenhalle</b>	
	Benutzung der Leichenhalle (einschließlich Reinigung)
a)	für die Durchführung einer Trauerfeier einschließlich Aufbewahrung, jedoch ohne Kühlung 190,00 €
b)	für die ausschließliche Aufbewahrung je Tag 30,00 €
c)	für die Nutzung der Kühlung je Tag 10,00 €
<b>IV. Gebühren für andere Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung</b>	
	Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach Ziffer I. für Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer Vereinbarung.
<b>V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Urnen)</b>	
	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen (Urnen) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die Kosten hierfür sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
<b>VI. Zustimmung der Friedhofsverwaltung</b>	
	für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen nach § 21 der Friedhofssatzung 40,00 €
<b>VII. Sonstige Aufwendungen</b>	
	Beisetzung einer Urne im anonymen Urnengrabfeld durch die Ortsgemeinde 50,00 €